



Hannover, 16.02.2022

Regelungen in Bezug auf: Klassenarbeiten; Distanzlernen; Versetzung und Freiwilliges Zurücktreten; Wiederholung von Schuljahrgängen im Rahmen der Abschlussvergabe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

das Kultusministerium hat auch in diesem Schuljahr neue Erlasse mit Regelungen zu den Punkten aus der Überschrift veröffentlicht. Dadurch wird es Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge fünf bis zehn erleichtert, die wegen der besonderen Umstände aufgrund von Corona in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 sowie der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie mit krankheitsbedingten erhöhten Fehlzeiten große Lernlücken haben, dieses Schuljahr freiwillig zu wiederholen bzw. freiwillig zurückzutreten. Auch die Ausgleichsmöglichkeiten wurden angepasst, sodass eine Versetzung oftmals ermöglicht werden kann.

Klassenarbeiten und Distanzlernen

In allen Schulfächern in denen im zweiten Schulhalbjahr schriftliche Arbeiten zu schreiben sind, reduziert sich die Anzahl auf **maximal eine Arbeit pro Fach**. Die Fachkonferenzen prüfen die Möglichkeit der Anpassung der Gewichtung von schriftlichen Leistungen.

In Abgrenzung zu den Hausaufgaben werden **Leistungen aus dem Distanzlernen benotet**. Obwohl aktuell Schule in Präsenz stattfindet, kann es vereinzelt zu krankheitsbedingtem Unterrichtsausfall kommen.

Ausgleichsregelung bei Versetzungen

Die **Ausgleichsregel wird immer angewendet**. Das bedeutet z. B., dass beim Vorliegen von mangelhaften Leistungen in zwei Fächern ein Ausgleich mit zwei Ausgleichsfächern immer erfolgt und keiner Zustimmung der Zeugniskonferenz bedarf.

Eine Schülerin und ein Schüler die oder der aufgrund von mangelhaften Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt wird, hat einen **Anspruch auf eine Nachprüfung** in einem der beiden Fächer. Die Entscheidung ob und in welchem Fach die Nachprüfung stattfinden soll, treffen Sie als Eltern; volljährige Schülerinnen und Schüler können selber entscheiden.

Die Schule muss bis zum letzten Schultag informiert werden, ob und in welchem der beiden Fächer die Nachprüfung in Anspruch genommen wird.

Mit dem Bestehen der Nachprüfung ist die Schülerin bzw. der Schüler versetzt.

Die Nachprüfungen finden zu Beginn des neuen Schuljahres statt, voraussichtlich am letzten Tag der Sommerferien.

Ein Anspruch auf Nachprüfung besteht nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler im 9. Jahrgang an einer Abschlussprüfung teilzunehmen hat.

Sollte eine **Schülerin oder ein Schüler des 5. bis 8. Jahrgangs auf ein Gymnasium übergehen** wollen, so kann dafür, falls erforderlich, der Notendurchschnitt in einem beliebigen Fach durch eine Zusatzleistung verbessert werden.

Freiwilliges Zurücktreten oder Wiederholen im Rahmen der Abschlussvergabe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie – gilt nur für Schülerinnen und Schüler, die im letzten Schuljahr von den Regelungen keinen Gebrauch gemacht haben

Sollten Sie ein freiwilliges Wiederholen für Ihr Kind in Erwägung ziehen, lassen Sie sich bitte zunächst von der Klassenlehrkraft beraten. Nutzen Sie dafür auch den nächsten **Elternsprechtag am 30. März 2022**. Der Elternsprechtag wird auch in diesem Schulhalbjahr digital stattfinden und Sie erhalten zeitnah eine Einladung.

Anträge auf freiwilliges Wiederholen müssen **bis zum 10. Juni** gestellt werden. Hierfür reicht eine schriftliche formlose Mitteilung an die Schule. Die Lehrkräfte prüfen dann sorgfältig, ob die Leistungsschwäche primär auf die Pandemie zurückzuführen ist und ob ein freiwilliges Zurücktreten geeignet ist, um die Lernlücken zu schließen. Die Zeugniskonferenz entscheidet darüber erst am Ende des Schuljahres. Um eine Durchmischung der Lernkohorten zu vermeiden und die Klassen nicht unnötig groß zu machen, verbleiben die Schülerinnen und Schüler im Falle des Freiwilligen Zurücktretens im laufenden Schuljahr noch in Ihren Klassen.

Für Schülerinnen und Schüler der **Abschlussjahrgänge** müssen die Anträge auf Freiwilliges Zurücktreten schon **bis zum 29. April** gestellt werden. Hier entscheidet die Klassenkonferenz bereits vor den Abschlussprüfungen. Eine Teilnahme an den Prüfungen fände dann nicht statt.

Auch Schülerinnen und Schüler, die dieses Schuljahr bereits freiwillig wiederholen oder sitzengeblieben waren, können ein zweites Mal zurückgehen. Das diesjährige Freiwillige Zurücktreten wird nicht angerechnet.

Für die **Wiederholung von Schuljahrgängen im Rahmen der Abschlussvergabe** gibt es besondere Regelungen mit Auswirkungen auf die Schuljahre 2021/2022 bis 2024/2025. Z. B. kann ein Schüler, der den 10. Jahrgang bereits in diesem Schuljahr wiederholt, im nächsten Schuljahr erneut versuchen, seinen Abschluss zu erlangen oder zu verbessern. Auch wer im nächsten Schuljahr den Abschlussjahrgang wiederholt und keinen Abschluss erlangt bzw. seinen Abschluss verbessern möchte, der kann im Schuljahr 2023/24 erneut wiederholen. In diesen Fällen bedarf es keiner Zustimmung der Zeugniskonferenz.

Die detaillierten Regelungen zum Freiwilligen Zurücktreten und zur Wiederholung im Zusammenhang mit der Abschlussvergabe können Sie dem entsprechenden Erlass entnehmen. Sie finden die genannten Erlasse auf den Seiten des Kultusministeriums und im Downloadbereich unserer Schulhomepage. Wenden Sie sich bei Fragen gerne an alle Lehrkräfte.

Ich wünsche allen einen guten und gesunden Verlauf des zweiten Schulhalbjahres.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Zimmer, Schulleiter